

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 16 (1930)
Heft: 14

Artikel: Das Rundschreiben Pius XI. über die christliche Erziehung der Jugend
[Teil 1]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-529833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 37. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTFLEITUNG DES WOCHENBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEPHON 21.66
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Das Rundschreiben Plus XI. über die christliche Erziehung der Jugend — Geistig-seelischer Inhalt des neuzeitlichen Turnens — Schulnachrichten — Konferenzchronik — BEILAGE: Mittelschule Nr. 3 (hist. Ausgabe)

Das Rundschreiben Plus XI. über die christliche Erziehung der Jugend.

Die überragende Bedeutung des Rundschreibens für alle, denen berufsmässig die Erziehung der Jugend obliegt, veranlasst uns, das päpstliche Dokument im Wortlaute zu veröffentlichen, damit jedem Leser Gelegenheit geboten ist, die hier aufgestellten Richtlinien der Kirche in allen Einzelheiten kennen zu lernen. Wir bieten die von der Vatikanischen Polyglottdruckerei herausgegebene deutsche Uebersetzung. Die Zitierung der Originale in den Fussnoten musste wegen Raummangels weggelassen werden. (Die Schriftleitung.)

Einleitung.

Als Stellvertreter jenes göttlichen Meisters, der in seiner unendlichen Liebe alle Menschen, auch die Sünder mit Unwürdigen, umfasste, gegen die Kinder aber eine besonders zärtliche Vorliebe zeigte und sich in jenen rührenden Worten äusserte: „Lasset die Kleinen zu mir kommen“¹⁾, haben auch Wir bei jeder Gelegenheit die wahrhaft väterliche Vorliebe, die Wir zu ihnen hegen, zu bekunden gesucht, namentlich durch ständige Sorge und, so oft sich eine Gelegenheit bot, durch Behrungen über die christliche Erziehung der Jugend.

a) Gründe zur Behandlung der Frage.

Indem Wir Uns zum Echo des göttlichen Meisters machten, haben Wir bald durch Mahnungen, bald durch Ermunterungen, bald durch Weisungen an die Jugend und die Erzieher, an Familienväter und Familienmütter Worte des Heiles gerichtet über verschiedene Punkte der christlichen Erziehung, mit jener Sorge, wie sie dem gemeinsamen Vater aller Gläubigen geziemt, und mit jener gelegenen und ungelegenen Beharrlichkeit, die Unser Hirtenamt erfordert, und die der Apostel einschärft, wenn er sagt: „Dringe darauf, ob gelegen oder ungelegen, weise zurecht, ermahne, tadle in aller Geduld und Weisheit“²⁾. Diese Beharrlichkeit ist gerade in unseren Tagen erfordert, in denen man leider einen so grossen Mangel an klaren und gesunden Grundsätzen auch in den fundamentalsten Fragen beklagen muss.

Aber gerade die erwähnte allgemeine Zeitlage, die gegenwärtige verschiedenartige Behandlung der Schul- und Erziehungsfrage in den verschiedenen Ländern und das daraus entspringende Verlangen, das Uns viele

¹⁾ Marc., X, 14.

²⁾ II Tim., IV, 2.

von Euch, Ehrwürdige Brüder, und Euren Gläubigen mit kindlichem Vertrauen geäussert haben, und Unsere eigene, wie Wir sagten, so innige Liebe zur Jugend haben Uns bewogen, eingehender auf diesen Gegenstand zurückzukommen. Es liegt nicht in Unserer Absicht, ihn in seiner gesamten, fast unerschöpflichen Fülle von Theorie und Praxis zu behandeln, sondern nur die obersten Grundsätze zusammenfassen, die Hauptschlussfolgerungen ins rechte Licht zu setzen und die praktischen Anwendungen aufzuzeigen.

Das soll das Andenken an Unser Priesterjubiläum sein, das Wir in besonderer Absicht und mit besonderer Zuneigung der teuren Jugend widmen und allen jenen ans Herz legen, welche die Aufgabe und Pflicht haben, sich mit ihrer Erziehung zu beschäftigen.

In Wahrheit, niemals hat man so viele Erörterungen über Erziehungsfragen angestellt wie in der gegenwärtigen Zeit. Immer wieder tauchen neue Lehrer neuer pädagogischer Theorien auf, werden Methoden und Mittel ausgedacht, vorgelegt und erörtert, die nicht nur die Erziehung erleichtern, sondern eine neue Erziehungsart von unfehlbarer Wirksamkeit schaffen sollen, und die dann imstande sein soll, die neue Generation für die ersehnte Glückseligkeit auf dieser Erde heranzubilden.

Daher kommt es, dass die Menschen, von Gott nach seinem Bild und Gleichnis geschaffen und für ihn, die unendliche Vollkommenheit, bestimmt, heute mehr denn je inmitten der Ueberfülle des bestehenden materiellen Fortschrittes die Unzulänglichkeit der irdischen Güter für das wahre Glück der Einzelnen und der Völker bemerken und um so lebhafter den Drang nach einer höheren Vervollkommnung in sich fühlen, den der Schöpfer selbst in die vernunftbegabte Natur hineingelegt hat. Diese Vervollkommnung wollen die Menschen hauptsächlich durch die Erziehung erreichen. Nun aber trachten viele von ihnen, gleichsam unter zu starkem Nachdruck auf den etymologischen Sinn des Wortes, diese Vervollkommnung aus der menschlichen Natur selber zu entwickeln und mit deren Eigenkräften allein zu verwirklichen. Daher fallen sie in unserer Frage leicht in Irrtum. Denn anstatt den Blick auf Gott, den Ursprung und das letzte Ziel des Weltalls zu richten, stützen sie sich einzig auf sich selbst, indem sie sich ausschliesslich an die irdischen und zeitlichen Dinge anklammern. So leben sie in beständiger und unaufhörlicher Unruhe, solange sie nicht ihren Blick und ihre Arbeit auf Gott, das einzige Ziel der

Vollkommenheit richten, gemäss dem tiefsinnigen Ausspruch des heiligen Augustinus: „Für dich, o Herr, hast du uns erschaffen, und unruhig ist unser Herz, bis es ruht in dir“.³⁾

b) Wesen, Bedeutung und Hochwertigkeit der christlichen Erziehung.

Es ist darum von höchster Wichtigkeit, im Erziehungsproblem nicht zu irren, wie es wichtig ist, nicht in die Irre zu gehen auf dem Weg zum letzten Ziele, mit dem das ganze Erziehungswerk auf das innigste und notwendigste verbunden ist. Da die Erziehung ihrem Wesen nach in der Bildung des Menschen besteht, wie er sein und im Diesseits seine Lebensführung gestalten soll, um das erhabene Ziel zu erreichen, für das er geschaffen ist, so ist es klar, dass es keine wahre Erziehung geben kann, die nicht ganz auf das letzte Ziel hingerrichtet ist, und dass es darum in der gegenwärtigen Ordnung der Vorsehung, nachdem Gott sich uns in seinem Eingeborenen Sohne offenbart hat, der allein „der Weg, die Wahrheit und das Leben“ ist, keine angemessene und vollkommene Erziehung ausser der christlichen geben kann.

Hieraus erhellt die hehre Bedeutung der christlichen Erziehung nicht allein für den Einzelnen, sondern auch für die Familie und für die gesamte menschliche Gemeinschaft. Denn deren Vervollkommnung kann sich nur aus der Vervollkommnung der sie zusammensetzenden Elemente ergeben. Aus den angeführten Grundsätzen erhellt gleichfalls klar und deutlich die, man kann wohl sagen unübertreffliche Vortüglichkeit des christlichen Erziehungswerkes, das letzten Endes dahin zielt, den Seelen der zu Erziehenden das höchste Gut, nämlich Gott, und der menschlichen Gemeinschaft das Höchstmass von Wohlergehen, soweit es auf dieser Erde möglich ist, zu sichern. Und das auf die wirksamste Weise, die für den Menschen möglich ist, nämlich in der Zusammenarbeit mit Gott an der Vervollkommnung der Einzelmenschen und der Gesellschaft, insofern die Erziehung der Seele die erste, die stärkste und dauerhafteste Lebensrichtung einprägt, gemäss dem bekanntesten Spruch des Weisen: „Von dem Wege, den der Jüngling eingeschlagen, wird er sich auch in seinem Greisenalter nicht entfernen“.⁴⁾ Mit vollem Recht sagt daher der hl. Johannes Chrysostomus: „Was gibt es Grösseres, als Seelen leiten, als die Sitten der Jünglinge bilden?“⁵⁾

Aber kein Wort offenbart uns die Grösse, Schönheit und übernatürliche Erhabenheit des christlichen Erziehungswerkes so treffend, wie das hehre Wort der Liebe, womit Jesus Christus unser Herr sich den Kindern gleichstellend erklärte: „Wer eines von diesen Kleinen in meinem Namen aufnimmt, nimmt mich auf“.⁶⁾

c) Einteilung des zu behandelnden Gegenstandes.

Um jedoch in diesem hochbedeutsamen Werke nicht dem Irrtum zu verfallen, und um es mit dem Beistand der göttlichen Gnade auf die bestmögliche Weise auszuführen, ist es notwendig, einen klaren und genauen Begriff der christlichen Erziehung in ihren

wesentlichen Beziehungen zu haben: wem nämlich die Erziehungsaufgabe zukommt, was Gegenstand der Erziehung ist, welches die notwendigen Bedingungen der Umwelt sind, was Ziel und eigentliche Form der christlichen Erziehung nach der von Gott festgesetzten Heilsordnung ausmacht.

I. Die Erziehungsberechtigten.

Im allgemeinen.

Die Erziehung ist notwendig eine Arbeit der Gemeinschaft, nicht des Einzelnen. Nun gibt es drei notwendige Gemeinschaften, verschieden von einander und doch wieder von Gott harmonisch miteinander verbunden, in deren Schoss der Mensch hineingeboren wird: zwei Gesellschaften der natürlichen Ordnung, die Familie nämlich und der Staat; die dritte, die Kirche, gehört der übernatürlichen Ordnung an. Zunächst die Familie, unmittelbar von Gott geschaffen zu dem ihr eigenen Zweck, der in der Erzeugung und Erziehung der Nachkommenschaft besteht. Die Familie hat daher den natürlichen und damit auch einen rechtlichen Vorrang vor dem Staat. Nichtsdestoweniger ist die Familie eine unvollkommene Gesellschaft, weil sie nicht alle Mittel zur eigenen Vervollkommnung in sich enthält, während der Staat eine vollkommene Gesellschaft ist, da er alle Mittel zur Erreichung des eigenen Zweckes in sich schliesst. Sein Ziel ist das diesseitige Gemeinwohl, weshalb er unter diesem Gesichtspunkt, dem des Gemeinwohls, den Vorzug hat vor der Familie, die gerade in der staatlichen Gesellschaft die ihr geziemende diesseitige Vollendung erlangt.

Die dritte Gesellschaft, in welche der Mensch durch die Taufe für das göttliche Gnadenleben geboren wird, ist die Kirche, eine Gesellschaft übernatürlicher und allumfassender Ordnung, eine vollkommene Gesellschaft, da sie in sich alle Mittel enthält zur Erreichung ihres Zieles, das da ist das ewige Heil der Menschen. Sie ist darum die höchste in ihrer Ordnung.

Folglich ist die Erziehung, die den ganzen Menschen als Einzel- und als Gemeinschaftswesen, in der Ordnung der Natur und der Gnade erfassen soll, Sache all der drei notwendigen Gesellschaften, und zwar in dem Masse und dem Verhältnis, wie es nach der gegenwärtigen von Gott gesetzten Ordnung der Vorsehung der gegenseitigen Hinordnung ihrer Ziele entspricht.

Im besonderen:

Das Erziehungsrecht der Kirche.

Zunächst steht die Erziehung in ganz überragendem Sinne der Kirche zu auf Grund zweier Rechtsansprüche übernatürlicher Ordnung, die Gott selber ihr ausschliesslich verliehen hat, und die darum jedem anderen Rechtsanspruch natürlicher Ordnung unbedingt vorangehen.

a) Ihre überragende Vorzugsstellung.

Der erste Rechtsgrund liegt in dem ausdrücklichen Auftrag und in der höchsten Lehrgewalt, die der göttliche Stifter seiner Kirche verliehen hat mit den Worten: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Hl. Geistes, und lehret sie alles halten, was immer ich euch geboten habe. Sehet, ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt“.⁷⁾ Diesem

³⁾ Confess., I. 1.

⁴⁾ Prov., XXII, 6.

⁵⁾ Hom. 60, in c. 18 Matth.

⁶⁾ Marc., IX, 36.

⁷⁾ Matth. XXVIII, 18—20.

Lehramt wurde von Christus zugleich mit dem Auftrag, seine Lehre zu übermitteln, die Unfehlbarkeit verliehen. Damit wurde die Kirche „von ihrem göttlichen Urheber zur Säule und Grundfeste der Wahrheit gesetzt, damit sie die Menschen den göttlichen Glauben lehre, den ihr anvertrauten Glaubensschatz rein und unversehrt bewahre und die Menschen, ihre Verbände und ihr Tun zur Ehrbarkeit der Sitten und Reinheit des Lebens nach Massgabe der geoffenbarten Lehre anleite und bilde“.⁸⁾

b) Ihre übernatürliche Mutterschaft.

Der zweite Rechtstitel ist die übernatürliche Mutterschaft, durch welche die Kirche, die unbefleckte Braut Christi, mit ihren Sakramenten und ihrer Lehre die Seelen zum göttlichen Gnadenleben gebiert, ernährt und erzieht. Mit Recht behauptet darum der hl. Augustinus: „Der kann Gott nicht zum Vater haben, der die Kirche nicht zur Mutter haben will“.⁹⁾

Darum hat in dem eigentlichen Gegenstand ihrer Erziehungsaufgabe, nämlich „in der Glaubens- und Sittenlehre, Gott selber die Kirche des göttlichen Lehramtes teilhaftig und kraft göttlichen Privilegs unfehlbar gemacht, weshalb sie die höchste und sicherste Lehrerin der Menschheit ist und ihr das unverletzliche Recht auf freie Ausübung des Lehramts innewohnt“.¹⁰⁾ Daraus folgt mit Notwendigkeit, dass die Kirche wie im Ursprung, so auch in der Ausübung ihrer Erziehungsmission unabhängig ist von jedweder irdischen Macht nicht allein hinsichtlich ihres eigentlichen Gegenstandes, sondern auch hinsichtlich der notwendigen und angemessenen Mittel zu deren Erreichung. Hinsichtlich jeder weiteren Erziehung und menschlichen Schulung, die in sich betrachtet Erbgut aller, der Einzelnen wie der Gesellschaft sind, hat darum die Kirche das unabhängige Recht, von ihnen Gebrauch zu machen und besonders darüber zu urteilen, inwieweit sie der christlichen Erziehung nützlich oder schädlich sind. Dies deshalb, weil die Kirche als vollkommene Gesellschaft ein selbständiges Recht auf die Mittel zu ihrem Ziel hat, und weil jede Lehrtätigkeit gleichwie alles menschliche Tun in einem notwendigen Abhängigkeitsverhältnis zum letzten Ziel des Menschen steht und sich darum den Normen des göttlichen Gesetzes nicht entziehen darf, dessen Hüterin, Auslegerin und unfehlbare Lehrerin die Kirche ist.

Dies hat Pius X. sel. Angedenkens mit klaren Worten ausgedrückt: „Was immer der Christ in der Diesseitsordnung tun mag, es ist ihm nicht erlaubt, die übernatürlichen Güter ausser acht zu lassen. Er

⁸⁾ Pius IX, Ep. Quum non sine, 14. Jul. 1864.

⁹⁾ De Symbolo ad catech., XIII.

¹⁰⁾ Ep. enc. Libertas, 20. Iun. 1888.

muss vielmehr nach der Vorschrift der christlichen Weisheit alles auf das höchste Gut als letztes Ziel hinrichten. Alle seine Handlungen, sofern sie sittlich gut oder schlecht sind, das heisst, insofern sie mit dem natürlichen und göttlichen Rechte übereinstimmen oder davon abweichen, unterstehen dem Urteil und der Gerichtsbarkeit der Kirche“.¹¹⁾

Es ist bemerkenswert, wie gut ein Laie, ein ebenso vorzüglicher Schriftsteller wie tiefer und gewissenhafter Denker, diese katholische Grundwahrheit zu erfassen und auszudrücken verstanden hat. „Die Kirche sagt nicht, dass die Moral rein nur ihr (im Sinn von ausschliesslich), sondern dass sie ihr gänzlich angehöre. Niemals hat sie behauptet, dass ausserhalb ihres Schosses und ohne ihre Belehrung der Mensch keinerlei moralische Wahrheit zu erkennen vermöge. Im Gegenteil hat sie mehr als einmal diese Ansicht verworfen, weil sie in mehr als einer Form aufgetreten ist. Wohl aber sagt sie, wie sie immer gesagt hat und immer sagen wird, dass sie zufolge ihrer Einsetzung durch Jesus Christus und kraft des Hl. Geistes, der ihr in seinem Namen vom Vater gesandt wurde, ursprünglich und unverlierbar die vollständige moralische Wahrheit (omnem veritatem) besitzt, in der alle Teilwahrheiten der Moral einbegriffen sind, sowohl jene, zu deren Kenntnis der Mensch vermittelt der blossen Vernunft gelangen kann, als auch jene, die einen Teil der Offenbarung bilden oder sich aus derselben ableiten lassen“.¹²⁾

c) Umfang der Erziehungsrechte der Kirche.

Mit vollem Rechte fördert daher die Kirche ausser ihrem ganzen Wirken für das Heil der Seelen die Literatur, die Wissenschaft und die Künste, sofern sie für die christliche Erziehung notwendig oder dienlich sind, indem sie für alle Fächer und für alle Kulturgrade eigene Schulen und Institute gründet und unterhält.¹³⁾ Selbst die sogenannte körperliche Erziehung darf nicht als ihrem mütterlichem Lehramt fremd erachtet werden, gerade weil auch ihr der Begriff des Mittels anhaftet, das der christlichen Erziehung entweder nützen oder schaden kann. Diese Tätigkeit der Kirche auf allen Kulturgebieten ist von unermesslichem Werte für alle Familien und alle Nationen, die ohne Christus zugrunde gehen, wie der hl. Hilarius trefflich bemerkt: „Was gibt es Gefährlicheres für die Welt, als Christus nicht aufzunehmen?“¹⁴⁾ Dabei verursacht sie den Staatsgesetzen nicht die geringste Unzutraglichkeit, da die Kirche in ihrer müt-

¹¹⁾ Ep. enc. Singulari quadm, 24. Sept. 1912.

¹²⁾ A. Manzoni, Osservazioni sulla Morale Cattolica, c. III.

¹³⁾ Codex Iuris Canonici, c. 1375.

¹⁴⁾ Commentar. in Matth., cap. 18.

Katholische Lehrer und Erzieher! Die Alkoholvorlage ist auch eine Erziehungsfrage. Sie ist berufen, das Wohl der kommenden Geschlechter zu fördern. Gehet alle zur Urne und stimmt: Ja!

terlichen Klugheit sich nicht dagegen sträubt, dass ihre Schulen und Erziehungsinstitute für die Laien sich in jedem Lande den gesetzlichen Bestimmungen der Staatsgewalt anpassen, und da sie in jeder Weise bereit ist, sich mit derselben zu verständigen und in gemeinsamem Einvernehmen Abhilfe zu treffen, wo sich Schwierigkeiten ergeben sollten.

Ueberdies ist es ein unveräusserliches Recht und zugleich eine unerlässliche Pflicht der Kirche, über die Gesamterziehung ihrer Kinder, der Gläubigen, zu wachen in jedwedem Institut, ob öffentlich oder privat, nicht allein hinsichtlich des dort erteilten Religionsunterrichtes, sondern auch in allen anderen Fächern und allen Anordnungen, die zu Religion und Moral in Beziehung stehen.¹⁵⁾

Auch ist die Ausübung dieses Rechtes nicht als eine ungebührliche Einmischung aufzufassen, sondern als eine wertvolle mütterliche Fürsorge der Kirche, die ihre Kinder vor den schweren Gefahren jeglichen Giftes in Lehre oder Moral schützt. Wie diese Wachsamkeit der Kirche keinerlei Unzuträglichkeit verursachen kann, so kann sie auch die Ordnung und das Wohlergehen der Familie und der staatlichen Gesellschaft nur wirksam unterstützen, denn sie hält von der Jugend jenes Sittengift fern, das in diesem unerfahrenen und unbeständigen Alter leichter zu verfassen pflegt und, wenn einmal in die Tat umgesetzt, rasend schnell um sich greift. Denn ohne den rechten religiösen und sittlichen Unterricht wird, wie Leo XIII. weise bemerkt, „alle Geisteskultur ungesund sein. Die Jünglinge, die an keine Ehrfurcht vor Gott gewöhnt sind, werden die Zucht zu einem ehrbaren Leben nicht ertragen lernen, und da sie ihren Begierden nie etwas zu versagen gewohnt sind, werden sie sich leicht zu Störungen der staatlichen Ordnung verführen lassen“.¹⁶⁾

Was den Bereich der erzieherischen Sendung der Kirche betrifft, so erstreckt sie sich auf alle Völker ohne Einschränkung, gemäss dem Auftrage Christi: „Lehret alle Völker“¹⁷⁾ und es gibt keine Macht auf Erden, die ihr das von Rechts wegen streitig machen oder sie daran hindern könnte. Zunächst erstreckt sich dieselbe auf alle Gläubigen, für die sie als zärtliche Mutter eine rührige Sorge entfaltet. Darum hat sie für diese in allen Jahrhunderten eine ungezählte Menge von Schulen und Anstalten in allen Wissenszweigen ins Dasein gerufen und gefördert. Wie wir jüngst bei einer Gelegenheit ausführten, „befand sich sogar im weit zurückliegenden Mittelalter, in dem es so zahlreiche (einige wollen sogar behaupten, allzu zahlreiche) Klöster, Konvente, Pfarr- und Kollegiatkirchen, Kathedral- und Stiftskapitel gab, bei einer jeden dieser Anstalten ein Herd der Wissenschaft, ein Herd des Unterrichts und der christlichen Erziehung. All dem muss man die Universitäten hinzufügen, die wir durch die Initiative und unter der Aufsicht des Hl. Stuhles und der Kirche über alle Länder zerstreut finden. Jenes grossartige Schauspiel, das wir jetzt besser schauen können, weil es uns näher ist und den Zeitverhältnissen entsprechend sich in gewaltigerem Aus-

mass darbietet, war das Schauspiel aller Zeiten. Jene, die diese Ereignisse studieren und vergleichen, stehen staunend vor dem, was die Kirche auf diesem Gebiet zu schaffen verstanden hat. Sie sind voll Bewunderung für die Art, wie die Kirche es verstanden hat, der ihr von Gott anvertrauten Mission zu entsprechen, die Menschengeschlechter zu einem christlichen Lebenswandel zu erziehen und so herrliche Früchte und Ergebnisse zu erzielen. Wenn es aber Staunen erregt, dass die Kirche zu jeder Zeit es verstanden hat, Hunderte und Tausende und Millionen von Zöglingen ihrer Erziehungstätigkeit um sich zu sammeln, dann darf uns nicht geringeres Erstaunen erfassen, wenn wir erwägen, was sie nicht allein auf dem Gebiet der Erziehung, sondern auch auf dem des Unterrichts im engeren und eigentlichen Sinne geleistet hat. Wenn so viele Schätze der Kultur, Zivilisation und Literatur zu uns herüber gerettet wurden, dann ist dies jener Haltung zu verdanken, durch welche die Kirche auch in längst vergangenen und ungesitteten Zeitaltern verstanden hat, soviel Licht auf dem Gebiete der Literatur und Philosophie, der Kunst und insbesondere der Baukunst erstrahlen zu lassen“.¹⁸⁾

Diese grossen Leistungen hat die Kirche hervorbringen können, weil sich ihre Erziehungssendung auch auf die Nichtgläubigen erstreckt. Sind doch alle Menschen berufen, einzugehen in das Reich Gottes und das ewige Heil zu erlangen. Wie in unseren Tagen, da ihre Missionen die Schulen zu Tausenden in allen Gegenden und noch nicht christlichen Ländern ausbreiten, von den Ufern des Ganges bis zum Gelben Fluss und den grossen Inseln und Archipeln der Ozeane, vom Schwarzen Erdteil bis nach Feuerland und bis zu den Eisfeldern Alaskas, so hat die Kirche mit ihren Missionären zu allen Zeiten die verschiedenen, heute die christlichen Nationen der zivilisierten Welt bildenden Völker zum christlichen Leben und zur Gosittung erzogen.

Daraus ergibt sich mit Evidenz die Feststellung, dass die Erziehungsaufgabe rechtlich und tatsächlich der Kirche in ganz hervorragender Weise zukommt, und dass für jedes vorurteilsfreie Denken kein vernünftiger Grund ersichtlich ist, der Kirche entgegenzutreten oder sie an dem Werke zu hindern, dessen wohlthätige Früchte die Welt jetzt genießt.

d) *Harmonie zwischen dem Rechte der Kirche und dem der Familie und des Staates.*

Mit diesem Vorrang der Kirche stehen keineswegs in Widerspruch, vielmehr in vollem Einklang die Rechte der Familie, des Staates und der Einzelpersonen hinsichtlich der berechtigten Freiheit der Wissenschaft, der wissenschaftlichen Methoden und der gesamten Profankultur im allgemeinen. Denn, um gleich die Grundursache dieser Harmonie anzudeuten, die übernatürliche Ordnung, welcher die Rechte der Kirche angehören, zerstört und beschränkt nicht die natürliche Ordnung, zu der die andern erwähnten Rechte gehören, erhebt sie vielmehr und vervollkommnet sie, und beide Ordnungsbereiche leisten sich gegenseitig Hilfe und geben der Natur und Würde einer jeden die entsprechende Ergänzung, eben darum, weil

¹⁵⁾ Cod. I. C., cc. 1381, 1382.

¹⁶⁾ Ep. enc. Nob. Gall. Gens, 8. Feb. 1884.

¹⁷⁾ Matth., XXVIII 19.

¹⁸⁾ Ansprache an die Zöglinge des Kollegs von Mondragone am 14. Mai. 1929.

beide von Gott ausgehen, der sich nicht widersprechen kann. „Gottes Werke sind vollkommen, alle seine Wege Gerechtigkeit“.¹⁹⁾

Das erhellt noch deutlicher und klarer, wenn man die Erziehungsmission der Familie und des Staates näher und im einzelnen ins Auge fasst.

Das Erziehungsrecht der Familie.

Zunächst steht mit der Erziehungsaufgabe der Kirche in wundervollem Einklang die der Familie, da beide in ganz ähnlicher Weise von Gott ausgehen. In der Tat teilt Gott der Familie in der natürlichen Ordnung unmittelbar die Fruchtbarkeit, das Prinzip des Lebens, mit und darin das Prinzip der Erziehung zum Leben zusamt der Autorität, dem Prinzip der Ordnung. Der Englische Lehrer sagt mit seiner gewohnten Klarheit des Gedankens und Genauigkeit des Ausdrucks: „Der leibliche Vater teilt in besonderer Weise den Begriff des Ursprunges, der in allumfassender Weise in Gott sich findet. . . . Der Vater ist der Ursprung der Zeugung und Erziehung und Zucht und alles dessen, was zur Vervollkommnung des menschlichen Lebens gehört“.²⁰⁾

a) Ursprünglicheres Recht im Vergleich zu dem des Staates.

Die Familie hat somit unmittelbar vom Schöpfer den Auftrag und daher auch das Recht, ihre Nachkommenschaft zu erziehen, ein unveräusserliches Recht, weil unzertrennlich verbunden mit der strengen Verpflichtung, ein Recht, das jedwedem Recht der Volksgemeinschaft und des Staates vorausgeht, und darum ein unverletzbares Recht gegenüber jeglicher irdischen Macht.

b) Unverletzbares, aber nicht absolutes Recht.

Für die Unverletzbarkeit dieses Rechtes gibt der Englische Lehrer als Grund an: „Das Kind ist nämlich von Natur etwas vom Vater. . . . Daher entspricht es dem natürlichen Recht, dass das Kind vor dem Gebrauch der Vernunft der Sorge des Vaters untersteht. Gegen das Naturrecht wäre es daher, wenn das Kind vor dem Vernunftgebrauch der Pflege der Eltern entzogen, oder wenn gegen deren Willen irgendwie über dasselbe bestimmt würde“.²¹⁾ Weil die Verpflichtung der Eltern zur Pflege fort dauert bis zu dem Zeitpunkt, da die Nachkommenschaft imstande ist, selber für sich zu sorgen, dauert auch das unverletzliche elterliche Erziehungsrecht fort. „Denn die Natur hat nicht nur die Erzeugung der Nachkommenschaft zum Ziel, sondern auch ihre Entwicklung und ihren Fortschritt bis zum Vollendungszustand des Menschen, sofern er Mensch ist, d. h. bis zur sittlichen Vollreife“, sagt wieder der Englische Lehrer.²²⁾

Deswegen drückt sich die gesetzgeberische Weisheit der Kirche über diesen Punkt mit zusammenfassender Bestimmtheit und Klarheit im Kanon 1113 des kirchlichen Rechtsbuches also aus: „Die Eltern haben die strenge Verpflichtung, sowohl für die religiöse und moralische, wie für die körperliche und staatsbürgerliche Erziehung der Nachkommenschaft und auch für

deren zeitliches Wohlergehen nach Kräften Sorge zu tragen“.²³⁾

In diesem Punkte ist der gesunde Menschenverstand ganz allgemein derart übereinstimmend, dass sich mit ihm in offenen Widerspruch setzen würde, wer zu behaupten wagte, die Nachkommenschaft gehöre eher dem Staat als der Familie an, und der Staat habe ein unbedingtes Anrecht auf die Erziehung. Hinfällig ist sodann der von jenen dafür angeführte Grund, der Mensch komme als Bürger zur Welt und gehöre darum in erster Linie dem Staate. Sie bedenken nicht, dass der Mensch erst existieren muss, bevor er Bürger sein kann; das Dasein hat er aber nicht vom Staate, sondern von den Eltern, wie Leo XIII. so weise erklärt: „Die Kinder sind etwas vom Vater, und gleichsam eine Erweiterung der väterlichen Persönlichkeit, und, um genau zu reden, nicht unmittelbar, sondern durch die häusliche Gemeinschaft, in welche sie geboren wurden, treten sie als Teiglieder in die bürgerliche Gesellschaft ein“.²⁴⁾ Deswegen ist nach der Lehre Leos XIII. in der nämlichen Enzyklika „die väterliche Gewalt derart, dass sie vom Staate weder unterdrückt noch aufgesogen werden kann, da sie den gleichen gemeinsamen Ursprung mit dem menschlichen Leben hat“.²⁵⁾ Hieraus folgt jedoch nicht, dass das Erziehungsrecht der Eltern ein absolutes oder unumschränktes sei, da es unzertrennlich dem letzten Ziel sowie dem natürlichen und göttlichen Recht untergeordnet ist, wie derselbe Leo XIII. in seiner anderen denkwürdigen Enzyklika über die Hauptpflichten der christlichen Staatsbürger erklärt, wo er zusammenfassend den Inbegriff der Rechte und Pflichten der Eltern folgendermassen darlegt: „Von Natur aus haben die Eltern das Recht, ihre Kinder zu unterrichten, zugleich mit der Verpflichtung, dass die Erziehung und der Unterricht der Kinder mit dem Zweck in Einklang stehen, um dessentwegen sie die Kinder als Geschenk Gottes empfangen haben. . . . Deswegen müssen die Eltern alle Kraft und Energie einsetzen, um auf diesem Gebiet jeden gewalttätigen Eingriff zu verhindern, und unbedingt Sicherungen schaffen, dass ihnen die Gewalt verbleibe, ihre Kinder in christlicher Weise, wie es sich gebührt, zu erziehen, und sie besonders von jenen Schulen fernhalten, in denen sie Gefahr laufen, das verderbliche Gift der Gottlosigkeit in sich einzusaugen“.²⁶⁾

Ferner ist zu beachten, dass die Erziehungspflicht der Familie nicht allein die religiöse und sittliche, sondern auch die körperliche und staatsbürgerliche²⁷⁾ Erziehung umfasst, hauptsächlich sofern letztere zu Religion und Sittlichkeit in Beziehung steht.

c) Anerkennung von seiten der staatlichen Rechtsprechung.

Dieses unbestreitbare Recht der Familie ist wiederholt gerichtlich anerkannt worden bei Nationen, in denen man Sorge trägt, das Naturrecht in den staatlichen Verordnungen zu achten. So hat, um ein Beispiel aus der letzten Zeit anzuführen, der höchste Gerichts-

¹⁹⁾ Deut., XXXII, 4.

²⁰⁾ S. Th. 2-2, Q. CII, a, 1.

²¹⁾ S. Th., 2-2, Q. X. a. 12.

²²⁾ Suppl. S. Th. 3. p. Q. 41, a. 1.

²³⁾ Cod. I. C., c. 1113.

²⁴⁾ Ep. enc. Rerum novarum, 15. Mai 1891.

²⁵⁾ Ep. enc. Rerum novarum, 15. Mai 1891.

²⁶⁾ Ep. enc. Sapientiae christianae, 10. Jan. 1890. —

²⁷⁾ Cod. I. C., c. 1113.

hof der Vereinigten Staaten von Nordamerika in der Entscheidung über eine wichtige Streitfrage erklärt, „es stehe dem Staate nicht einfachhin allgemein die Gewalt zu, eine einheitliche Erziehungsform für die Jugend festzusetzen, indem er dieselbe zwingt, ihren Unterricht ausschliesslich in den Staatsschulen zu empfangen“. Er führt dafür den Grundsatz des Naturrechts an: „Das Kind ist kein blosses Geschöpf des Staates. Die, welche es ernähren und leiten, haben das Recht und zugleich die hehre Pflicht, es zu erziehen und für die Erfüllung seiner Obliegenheiten vorzubereiten“.²⁸⁾

d) Schutzamt der Kirche.

Die Geschichte ist Zeuge, wie namentlich in den gegenwärtigen Zeiten die vom Schöpfer der Familie verliehenen Rechte von seiten des Staates verletzt wurden und verletzt werden, aber ebenso glänzend beweist sie, dass die Kirche sie stets geschützt und verteidigt hat. Der beste Tatsachenbeweis liegt in dem besonderen Vertrauen der Familien zu den Schulen der Kirche, wie Wir jüngst in Unserm Schreiben an den Kardinalstaatssekretär ausführten: „Die Familie hat es sogleich eingesehen, dass es so ist, und von den ersten Zeiten des Christentums bis auf unsere Tage senden Väter und Mütter, auch wenn sie wenig oder gar keinen Glauben besitzen, ihre Kinder an die von der Kirche geleiteten Erziehungsanstalten“.²⁹⁾

Daher kommt es, dass sich der elterliche Instinkt, der von Gott stammt, mit Vertrauen an die Kirche wendet in der sicheren Ueberzeugung, dort den Schutz des Familienrechts zu finden, kurzum jene Eintracht, die Gott in die Ordnung der Dinge hineingelegt hat. Und wirklich, im Bewusstsein ihrer weltumspannenden göttlichen Sendung und der Verpflichtung aller Menschen, sich der einzig wahren Religion anzuschliessen, wird die Kirche zwar niemals müde, ihr Recht geltend zu machen und die katholischen Eltern an die Pflicht katholischer Taufe und Kindererziehung zu erinnern. Aber trotzdem wacht sie eifersüchtig über die Unverletzbarkeit des natürlichen Erziehungsrechtes der Familie, so dass sie nur unter bestimmten Bedingungen und Vorsichtsmassregeln gestattet, die Kinder von Ungläubigen zu taufen oder irgendwie über deren Erziehung gegen den Willen der Eltern zu verfügen, solange nicht die Kinder in freier Selbstbestimmung den Glauben umfassen können.³⁰⁾

Wir haben somit, wie Wir in Unserer erwähnten Rede hervorhoben, zwei Tatsachen von höchster Wichtigkeit vor uns: Die Kirche, die sich mit ihrem Amt als Lehrerin und Erzieherin den Familien zur Verfügung stellt, die Familien, die sich beeilen, davon Gebrauch zu machen, und der Kirche ihre Kinder zu Hunderten und Tausenden übergeben. Diese beiden Tatsachen verkünden laut eine grosse, überaus wichtige Wahrheit in der sittlichen und sozialen Ordnung. Sie besagen, dass die Erziehungsaufgabe vor allem, über alles und an erster Stelle der Kirche und der Familie

zusteht, und ihnen darum in unverlierbarer, unanfechtbarer und unersetzlicher Form zusteht.³¹⁾

(Fortsetzung folgt.)

Geistig-seelischer Inhalt des neuzeitlichen Turnens*)

Ohne richtigen Geist wird Körperkultur nur dem Laster dienstbar.

Für uns Katholiken steht eine Wahrheit unabänderlich fest, nach der wir die Durchführung sämtlicher Leibesübungen richten müssen: „Der Mensch besteht aus Leib und Seele; man kann die beiden nicht voneinander trennen, sonst stirbt der Mensch.“ Diese untrennbare Verbundenheit muss daher in allen gymnastischen Systemen, die an Volk und Zeit gebunden sind, klar ersichtlich sein, wenn man Leibesübungen nach ihrer erzieherischen Seite hin bewerten will. Wollen wir in der Schule und im Turnverein den ganzen Menschen zu einem lebensstüchtigen Geschöpf erziehen, so dürfen wir niemals vergessen, dass der Körper zur Wohnung der Seele ausersehen ist, dass jede wirkliche körperliche Ertüchtigung mit geistig-seelischer Ertüchtigung gleichmässig fortschreiten muss. Wir ersen daraus die grosse Notwendigkeit, dass jeglicher Turnbetrieb nicht nur dem körperlichen Übungsbedürfnis angepasst wird, vielmehr liegt die Aufgabe vor uns, die Ergebnisse der Psychologie als Grundlage wie im allgemeinen Unterricht auch im Turnunterricht zu berücksichtigen, gewissermassen das „seelische Übungsbedürfnis“ zu erkennen und entsprechenden Übungstoff im Turnen zu verwenden.

Das neuzeitliche Turnen, das sich in den letzten Jahren immer mehr Bahn bricht und allmählich Eingang in den Schul- und Vereinsbetrieb findet, ist berufen, unser Volk samt und sonders zu erfassen und zu neuer Turnfreude, zu neuer Lebensfreude und Lebenskraft zu führen. Das neuzeitliche Turnen vereint zwei für uns höchst wichtige Grundsätze in seinen Zielen: 1. Verhüten von körperlichen Schäden, Gesunderhaltung und Erhöhung der Widerstandskraft des Körpers. 2. Unterwerfen des Körpers unter den gefestigten Willen, Willensschulung, Unterordnung des Körpers zu einem fügsamen Werkzeug der Seele.

Im Gegensatz zum Turnen vor dem Weltkriege, das in seinem Betrieb ein Abbild des vereinsmässigen Männerturnens war und nur durch die körperliche Unfertigkeit der Turnenden stufenmässig begrenzt wurde, baut das „neuzeitliche Turnen“ auf dem heutigen Stand der Turnwissenschaften und aller einschlägigen Hilfswissenschaften auf; physiologische und psychologische Erkenntnisse, die Turnstunde als ein lustbetontes Erlebnis, das Ziel der Massendurchbildung zu guten Durchschnittsleistungen wirken sich naturgemäss in gänzlich verschiedenem „neuzeitlichen“ Stundenauf-

³¹⁾ Ansprache an die Zöglinge des Kollegs von Mondragone am 14. Mai. 1929.

*) Wir entnehmen diese sehr beachtenswerten Ausführungen der „Oesterr. Pädag. Warte“, Märzheft 1930. Es ist in gekürzter Form ein Vortrag, den Hr. Ludw. Neunteufl, Verbandsdiätwart der Christlich-deutschen Turnerschaft Oesterreichs, am Ferienturnkurs der Christlichen Lehrerschaft in St. Pölten, Sommer 1929, gehalten hat. D. Schr.

²⁸⁾ U. S. Supreme Court Decision in the Oregon School Cases, June 1, 1925. —

²⁹⁾ Schreiben an den Kardinalstaatssekretär vom 30. Mai 1929.

³⁰⁾ Cod. I. C., 750, § 2. S. TH., 2, 2. q. X, a. 12. —